

die staats-theoretischen Schriften dieses, auch vorübergehend zu Karl IV. in Verbindung getretenen und an der Stadtgeschichte Bolognas in der 2. Hälfte des 14. Jh. vielfach beteiligten bologneser Professors. Die Arbeit enthält neben einer Biographie Giovannis eine Aufzählung seiner Werke mit Angabe der hsl. Überlieferung; der Traktat *De bello, de represaliis et de duello*, von dem seit 1917 eine von THOMAS E. HOLLAND bearbeitete Facsimileausgabe vorliegt (vgl. NA. 45, 411 n. 331), wird eingehend analysiert, der Traktat *De pace* in seinen wichtigsten Teilen zum ersten Male veröffentlicht, beide auf ihren Ideengehalt, ihre Abhängigkeit von Vorbildern und ihre Nachwirkung hin untersucht.

1021. FABIEN THIBAUT behandelt in *Nouv. revue hist. de droit français et étranger* 46 (1922), 391—441 'La question des 'Gemeinfreie', étude de la condition des personnes en pays germanique à l'époque carolingienne'.

1022. Eine eingehende Untersuchung von E. LESNE 'Les diverses acceptions du terme *beneficium* du VIII^e au XI^e siècle' (*Nouv. revue hist. de droit français et étranger* 1924, 1—55) zeigt die fortschreitende Einengung des Rechtsinhalts des *beneficium* im Laufe des 8. zum 11. Jh. Das *beneficium*, das allgemein im technischen Sinne den Genuß eines Gutes als Prekarie bezeichnet, wurde gewissermaßen individualisiert durch einen ergänzenden Zusatz, der es in Beziehung brachte zum Eigentümer des Gutes oder dem, der es übertrug (*b. regis, ecclesiarum* etc.) oder zur Person des Empfängers. Daneben kommt im 9. Jh. eine andere Bedeutung auf, die eine Vergabung an solche Personen bezeichnet, die für den Empfang besonders, z. B. durch ein Amt, qualifiziert sind. Solches sind einerseits Kleriker (*presbyteratus, abbatia, episcopatus*), anderseits aber kommen auch weltliche Ehren, Grafschaften, ja Abteien usw. in Frage, soweit sie *beneficia regalia* sind. Die Weiterentwicklung führt dann zu einem gänzlichen Verschwinden der Bezeichnung *beneficium* außer für *b. ecclesiarum*, die einem Kirchenamt entsprechen. An Stelle der anderen *beneficia* tritt dann ein neuer Rechtsbegriff, das *feudum*, das mit seinem rechtlichen Inhalt die alte Bedeutung der Bezeichnung *beneficium* ersetzt.

1023. In einer ebenso gründlichen wie übersichtlichen Abhandlung, 'Etudes sur les ministeriales en Flandre et en Lotharingie' (Brüssel 1926), weist FRANÇOIS-L. GANSHOF nach, wie die Ent-